AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic

Tel.: +43 (316) 877-2402 Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.08.2025

Markigemeinde Lebring - St. Margarethen
Eing. 1 4 Aug. 2025
Zi. Big.

GZ: ABT13-122076/2025-19

Ggst.: Photovoltaikanlage Freifläche, Energie Steiermark Green Power GmbH, Bloch3 Projektentwicklung GmbH, KG 66418 Lebring, PV Bachsdorf, Lebring, Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für 28.08.2025

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 1. April 2025 hat die Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage "PV Bachsdorf" mit einer Gesamtleistung von 20.400 kWp auf Gst. Nr. 865/3, 428/1, 429/2, 430/1, 431/1, 432/1, 435/2, 437/1, 439, 440, 441, 442/2, 449, 448/2, 450/1, 453/2, 711/1, 703/6, 701, 700/6, 700/1, 700/5, 454/1, 461/1, 461/3, 462/1, 463, 466/1, 466/3, 470/2, 470/1, 474/1, 485/1, 485/3, 486/1, 534/1, KG 66418 Lebring, Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen, und Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das Netz der Energienetze Steiermark GmbH angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F. und
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. und der Elektrotechnikverordnung 2020 ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

8010 Graz ● Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais
Trauttmansdorf/Urania

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007 Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 ● BIC RZSTAT2G

Donnerstag, den 28. August 2025

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen, Grazerstraße 1, 8403 Lebring-Sankt Margarethen

um 10:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und beim Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung

Zu II: Für den Landeshauptmann Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic (elektronisch gefertigt)

Das Land Unterzeichner Land Steiermark

Steiermark Datum/Zeit-UTC 2025-08-08T14:48:17+02:00

Prüfinformation